



Entschädigungssatzung des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), wird durch Beschluss des Kreistages vom 15. Juli 2004 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Personenkreis / Rechtsgrundlagen

Ehrenamtlich Tätigen werden gemäß § 18 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 27 HGO für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fraktionen und ihrer Arbeitsgruppen, des Ältestenrates, der Kommissionen und Beiräte sowie der Gremien, in die sie durch den Kreistag entsandt sind, Leistungen nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung gewährt, sofern sie diesen Gremien angehören oder nach § 32 Satz 2 HKO in Verbindung mit § 59 HGO oder § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 HGO oder nach § 8a HKO teilnehmen.

§ 2

Ersatz des Verdienstaufalles

- 1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz für Verdienstaufall in Höhe von 10,00 €/Stunde, maximal 50,00 € pro Sitzungstag, wenn die Sitzung an einem Werktag, und zwar montags bis freitags vor 18.00 Uhr, stattfindet
- 2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt werden.
- 3) Hausfrauen und Hausmännern ohne eigenes Einkommen wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
- 4) Anstelle des Durchschnittssatzes können Hausfrauen/-männer die nachgewiesenen Kosten für eine Ersatzkraft für die Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten (ärztlicher Nachweis) verlangen.

§ 3

Ersatz der Fahrtkosten

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Reisekostenstufe I.
- 2) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privaten Fahrzeugen jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

- 3) Fahrtkostenersatz nach Abs. 1 und 2 wird in der Regel nur für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Sitzungs- oder Dienort gewährt.
- 4) Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach Stufe I des Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 5) Studienreisen, kommunalpolitische Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.
- 6) Reisen nach Abs. 4 und 5 bedürfen für Kreistagsabgeordnete der Zustimmung des Vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages und für alle anderen ehrenamtlich Tätigen der Zustimmung des Landrates bzw. der Landrätin.
- 7) Für die zu Sitzungen von Gremien des Kreises berufenen Schriftführerinnen bzw. Schriftführer gelten die Regelungen nach Abs. 1 bis 3 gleichermaßen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- 1) Kreistagsmitglieder erhalten unabhängig vom Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten zur Abgeltung ihrer mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Pauschale und einem Sitzungsgeld zusammensetzt:

a) monatliche Pauschale:	25,00 €
b) Sitzungsgeld bis 4 Stunden:	25,00 €
Sitzungsgeld ab 4 Stunden	35,00 €
c) für den Besuch einer Veranstaltung als offizielle/r Kreistags-Vertreter/in:	15,00 €
d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse: Doppelte Höhe des Sitzungsgeldes pro Sitzung	
e) die Vorsitzenden der Jugend- und Sozialhilfekommission und ihrer Fachausschüsse: Doppelte Höhe des Sitzungsgeldes pro Sitzung	

- 2) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten:

a) eine monatliche Pauschale von	175,00 €
b) und eine monatliche Pauschale, wenn gem. § 44 HKO eine Dezernenten/innenfunktion übertragen wurde	600,00 €
c) pro Sitzung bis 4 Stunden	25,00 €
pro Sitzung ab 4 Stunden	35,00 €
d) für die Vertretung des/der Landrates/Landrätin oder eines/r hauptamtlichen Kreisbeigeordneten:	
je Tag	65,00 €
je ½ Tag	30,00 €
für den Besuch einer Veranstaltung im Auftrag des Kreisausschusses	15,00 €

- 3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so beträgt der Höchstsatz 35,00 €

- 4) Daneben erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a) das Vorsitzende Mitglied des Kreistages	250,00 €
b) dessen Stellvertreter/innen	25,00 €
c) die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen	250,00 €

- 5) Folgende Inhaber/innen besonderer Funktionen erhalten eine monatliche Pauschale:

a) die Patientenfürsprecher/innen	80,00 €
-----------------------------------	---------

 (Die Vertreter/innen erhalten die Aufwandsentschädigung, wenn sie ihre Tätigkeit mindestens einen Monat lang ausüben)

- b) die Vorsitzenden des Seniorenbeirates, des Ausländerbeirates, des Behindertenbeirates, des Sportbeirates, des Naturschutzbeirates und des Denkmalschutzbeirates 80,00 €
 - c) die oder der Datenschutzbeauftragte 130,00 €
- 6) a) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien, die durch Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses zustande gekommen sind, wird unabhängig vom Ersatz von Verdienstaussfall und der Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt.
- b) Nehmen Mitglieder eines Beirates an einer Sitzung teil, wozu sie gemäß § 30 der Geschäftsordnung des Kreistages berechtigt sind, so erhalten sie unabhängig vom Ersatz von Verdienstaussfall und Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €
 - c) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen nach Abs. 6a+b statt, so beträgt hier abweichend von § 4 Abs. 3 dieser Satzung der Höchstsatz 35,00 €.

Dies gilt auch für geladene Vertreter/innen betroffener Bevölkerungsgruppen gem. § 30 GOKT.

§ 5 **Fraktionssitzungen**

- 1) Die §§ 2 bis 4 gelten entsprechend für die Teilnahme der ehrenamtlichen Mitglieder der Kreisorgane an Fraktionssitzungen und ihrer Arbeitskreise.
- 2) a) Die Zahl der nach Abs.1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für jedes Kalenderjahr auf zwanzig begrenzt, für die Jahre, in denen eine Kommunalwahl stattfindet, auf zweiundzwanzig.
- b) Die Zahl der nach Abs.1 ersatzpflichtigen Fraktionsvorstandssitzungen und der Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf die doppelte Zahl der terminierten Kreistagsitzungen begrenzt.

§ 6 **Unübertragbarkeit / Unverzichtbarkeit**

Die Ansprüche auf die in den §§ 2 bis 4 geregelten Bezügen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 4 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 03.12.1998 außer Kraft.

Friedberg/H., den 15.07.2004

Der Kreisausschuss
des Wetteraukreises

Rolf Gnadl
Landrat

(DS)

Bertram Huke
Erster Kreisbeigeordneter